

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

69. Jahrgang

05. Dezember 2012

Nr. 47/ S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |   |       |
|---|-------|
| 120/2012 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Friedhofs- und Bestattungswesen                               | 2     |
| 121/2012 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt | 3 - 6 |
| 122/2012 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Versammlung der Fischereigenossenschaft Altenbeken am 19.12.2012       | 7     |

120/2012

**Satzung vom 27.11.2012**

**zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg  
vom 21.07.2004**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung vom 27.09.2012 folgende Änderung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 16, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Aschen bestattet werden, soweit die 2. Bestattung innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Bestattung erfolgt.  
Ausnahmen können vom Friedhofsträger zugelassen werden, soweit eine Änderung des Belegungsplanes innerhalb der Ruhezeit (30 Jahre) nicht absehbar ist.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg vom 27.11.2012 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 27.11.2012

gez. Menne  
(Bürgermeister)

121/2012

**Gebührensatzung mit Gebührentarif  
für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg  
vom 27.11.2012**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.03.2003 (GV NRW S. 313) sowie der §§ 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Gebührensatzung mit Gebührentarif zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührentarif**

- (1) Für
- die Überlassung von Reihengrabstätten,
  - die Verleihung von Nutzungsrechten Wahlgrabstätten,
  - die Bestattung,
  - die Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe sowie
  - die Inanspruchnahme sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt werden.

(2) wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer
- a) Kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
  - c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte veranlasst,
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
  - e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei der Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**69. Jahrgang**

**05. Dezember 2012**

**Nr. 47 / S. 4**

(2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Bad Wünnenberg zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.

(3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

**§ 4  
Beitreibung**

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 5  
Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg vom 21.07.2004 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg vom 27.11.2012 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 27.11.2012

gez. Menne  
(Bürgermeister)

**TARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG**

**für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg**

**1. Gebühren für die Aufbewahrung von Leichnamen**

1.1	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	155,00 Euro
1.2	Gebühr für die Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle oder in der Friedhofskapelle, bzw. bei Bedarf in einer Kühlzelle, bis zur Bestattung auf einem städtischen Friedhof	100,00 Euro
1.3	Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, bis zu 24 Stunden	60,00 Euro,
	je weitere angefangene 24 Stunden	40,00 Euro

**2. Bestattungsgebühren**

Die Gebühren für Grabaushub (inkl. Grabschließung und Aufhügelung) und das Ausbetten von Leichen werden in Höhe der anfallenden Kosten durch ein Fremdunternehmen, auf volle 5 Euro gerundet, berechnet.

**3. Gebühr für die Überlassung von Begräbnisplätzen**

3.1	Gebühren für Reihengrabstätten	380,00 Euro
3.2	Gebühren für eine Wahlgrabstätte, je Grabstelle	405,00 Euro
3.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	13,50 Euro
3.4	Gebühren für eine Urnengrabstelle für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	320,00 Euro
3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten je Jahr	11,00 Euro
3.6	Gebühren für eine anonyme Urnengrabstätte	575,00 Euro

**4. Gebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen,  
baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen**

für die Entscheidung des Antrages

4.1	bei Kindergrabstätten	27,00 Euro
4.2	bei Reihengrabstätten	27,00 Euro
4.3	bei Wahlgrabstätten	35,00 Euro
4.4	bei Urnengrabstätten	27,00 Euro

Werden mehrere Anlagen oder Einrichtungen in das Zustimmungsverfahren einbezogen, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

**5. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen**

5.1	Abräumen von Grabstätten nach Rückgabe bzw. Ablauf des Nutzungsrechts	
5.1.1	für Einzelgrabstätten	135,00 Euro
5.1.2	für Wahlgrabstätten	200,00 Euro
5.1.3	für Urnengrabstätten	65,00 Euro
5.1.4	für Kindergrabstätten	65,00 Euro

Die Gebühren werden bereits bei der Überlassung der Grabstätte erhoben.

5.2	Fällen von Bäumen und Großsträuchern über 2 m Höhe auf Grabstätten anlässlich einer Beisetzung	65,00 Euro
5.3	Abstellen des städtischen Personals für zusätzliche Leistungen je Person und Stunde	35,00 Euro
5.4	Gebühr für die Unterhaltung von Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden, je Jahr	35,00 Euro

122/2012

## **Bekanntmachung**

### **der Fischereigenossenschaft Altenbeken**

Am Mittwoch, dem 19. Dezember 2012 – 19.00 Uhr – findet in der Gaststätte Friedenstal – Braukmann - in Altenbeken, Hüttenstraße, die Versammlung der Fischereigenossenschaft Altenbeken statt, zu der alle Mitglieder (Beke- u. Ellereigentümer) recht herzlich eingeladen werden.

#### **Tagesordnung:**

Begrüßung

Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung

Geschäfts- und Kassenbericht

Entlastung des Vorstandes

Beratung über Anträge auf Zuschüsse an die Angelvereine Altenbeken und Schwaney

Imbiss

Verschiedenes

Altenbeken, den 03. Dezember 2012  
Fischereigenossenschaft Altenbeken

gez.

Johannes Claes

Vorsitzender